



Medienkonferenz Corona-Notunterstützung vom Donnerstag, 28. Januar 2021

SPEAKING NOTE VON Sascha Funk, Co-Leiter a.i. Wirtschaftsamt Stadt Bern

*Es gilt das gesprochene Wort*

Geschätzte Anwesende

Am kommenden Montag, 1. Februar 2021 tritt die Verordnung über die Corona-Notunterstützung der Stadt Bern in Kraft.

Ab diesem Datum können die Vermieterschaft oder ihre Vertretung die Mietzinshilfe über die Webseite des Wirtschaftsamtes beantragen. Dort finden Sie alle Informationen zu den Gesuchen. Sie finden die Antworten zu den Fragen: Wie funktioniert die Mietzinshilfe? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass jemand Mietzinshilfe beantragen kann? Und was ist die Härtefallhilfe? Wer also Antworten auf Fragen zur Corona-Notunterstützung der Stadt Bern sucht, sei höflich auf die Webseite des Wirtschaftsamtes der Stadt Bern verwiesen.

Beantragen kann man Mietzinshilfe grundsätzlich in zwei Fällen. Gerne stelle ich Ihnen diese zwei Fälle vor und zeige auf, wie jeweils Mietzinshilfe beantragt werden kann.

Fall 1: Ein Unternehmen mietet Geschäftsräume. Wegen der Massnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie gewährt die Vermieterschaft der Mieterschaft nun eine Mietzinsreduktion im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. März 2021.

Fall 2: Ist die sogenannte Härtefallhilfe. Ein Unternehmen nutzt eigene Geschäftsräumlichkeiten zur Geschäftstätigkeit.

Damit Sie sehen, wie in beiden Fällen Mietzinshilfe beantragt wird, gehe ich mit Ihnen beide Fälle auf den Formularen durch. Entsprechende Screenshots finden Sie in Ihren Unterlagen.

Wichtig zu wissen. In beiden Fällen generieren die Gesuchstellenden nach Abschluss des Verfahrens ein Bestätigungsformular, welches von beiden Parteien, bzw. im zweiten Fall durch das Unternehmen, welches die eigenen Geschäftsräumlichkeiten nutzt, unterschrieben an das Wirtschaftsamt der Stadt Bern gesendet werden muss.

Ist dieses unterschriebene Dokument beim Wirtschaftsamt eingetroffen, wird das Gesuch durch eine externe Treuhandfirma nach seiner Vollständigkeit überprüft. Stichprobenhaft erfolgt zudem eine vertiefte Überprüfung zu den Angaben. Danach teilt die externe Treuhandfirma dem Wirtschaftsamt mit, ob ein Beitrag bewilligt werden kann oder nicht. Bei der Treuhandfirma handelt es sich um die CORE Revision AG.

Jedes Gesuch um Mietzinshilfe, das durch die externe Treuhandfirma abgelehnt wird oder zweifelhaft ist, kommt anschliessend vor einen Fachausschuss. Dieser Fachausschuss entscheidet abschliessend, ob einem Gesuch um Entschädigung entsprochen werden kann oder nicht.

Bei der Härtefallhilfe läuft der Prozess analog zur Mietzinshilfe. Allerdings kommen die Gesuche um Härtefallhilfe in jedem Fall von der CORE Revision AG zum Fachausschuss. Er entscheidet schlussendlich, ob ein Härtefallbeitrag gesprochen werden soll oder nicht.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat folgende Personen in den Fachausschuss zur Beurteilung von Härtefallgesuchen gewählt:

- Herrn Jürg Wichtermann (Stadtschreiber), Präsident
- Frau Kristina Bussmann (Leiterin Immobilien Stadt Bern. ISB)
- Herrn Philippe Jurt (stellvertretender Leiter Finanzinspektorat. FI)
- Frau Natalie Imboden (Präsidentin Mieterinnen- und Mieterverband Bern und Umgebung)
- Herrn Bernhard Eicher (Vizepräsident Hauseigentümerverband HEV Bern und Umgebung)

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen internen wie externen Mitarbeitenden bedanken, die das Wirtschaftsamt dabei unterstützt haben, diese Hilfe in Rekordzeit aufzustellen.